

te und eingeleitete Maßnahmen konnte die vorbereitete Geiselnahme vorbeugend verhindert werden.

2. Der Verhaftete V., Bürger der BRD, plante, wie durch das Untersuchungsorgan im Dezember 1980 in Erfahrung gebracht werden konnte, einen Ausbruchversuch mit Geiselnahme. Zu diesem Zweck trainierte er sich körperlich, um auf der Grundlage seiner in der Bundeswehr erhaltenen Spezialausbildung, sein Vorhaben verwirklichen zu können. Er zog folgende Möglichkeiten in Betracht: Geiselnahme während der Führung zum Aufenthalt im Freien, bei der medizinischen Behandlung durch vorgetäuschte Selbstbeschädigung, während der Gerichtsverhandlung oder anlässlich eines Besuches mit einem Diplomaten der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR. Er kalkulierte auch einen möglichen Schußwaffeneinsatz gegen seine Person mit ein, wobei er durch seinen Tod während der Untersuchungshaft dem Ansehen des MfS schaden wollte. Durch die rechtzeitige Einleitung wirksamer, vor allem vorbeugender Sicherungsmaßnahmen, wurde das Vorhaben des V. konsequent unterbunden. ** MfS P 12 XIV*
3. Unmittelbar nach der Führung zur Beschuldigtenvernehmung unternahm der Verhaftete H. am 6. 4. 1977 einen gewaltsamen Angriff auf den Untersuchungsführer. Durch den noch in der Nähe befindlichen Vorführoffizier sowie durch weitere infolge Alarmauslösung herbeigerufene Sicherungs- und Kontrollkräfte der Abteilung XIV konnte der physisch starke Verhaftete H. überwältigt werden. *schle*

Versuchte Geiselnahmen ereigneten sich auch bei dem Aufenthalt im Freien. Diese und andere Vorkommnisse belegen, daß Führungen in der Untersuchungshaftanstalt und der Aufenthalt im Freien genutzt werden, um vorher geplante Ausbruchversuche zu realisieren. In jeder Untersuchungshaftanstalt des MfS sind deshalb insbesondere zu sichern: Baugerüste, Baumaßnahmen in und außerhalb der Untersuchungshaftanstalt, Leitern und andere Geräte und Gegenstände, die Fluchtvorhaben begünstigen oder überhaupt erst ermöglichen.

Ein Maximum an Ordnung und Sicherheit bei allen Führungen von Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt wird dann erreicht, wenn die bestehenden innerdienstlichen Weisungen